**ANHANG V**

**VERTRAG ÜBER DIE IN DEN ARTIKELN R.715-1 UND R.715-1-5 DES FRANZÖSISCHEN LANDWIRTSCHAFTS- UND SEEFISCHEREIGESETZBUCHS VORGESEHENEN AUSBILDUNGSZEITEN IN BERUFLICHER UMGEBUNG FÜR SCHÜLER**

In Anbetracht des Beschlusses des Verwaltungsrats (oder der entsprechenden Instanz für Privatschulen) vom......., in dem die Modalitäten für die Betreuung des Schülers während der Ausbildungszeit in der beruflichen Umgebung festgelegt sind.

*Zwischen*

|  |  |
| --- | --- |
| **1 - BILDUNGSEINRICHTUNG**  Adresse:  🕿.  Vertreten durch den Direktor der Einrichtung,  Name: ………………………………………………  Vorname: ……………………………………  🕿  E-Mail: | ***2 -* DAS AUFNAHMEUNTERNEHMEN ODER DIE AUFNAHMEORGANISATION**  Adresse:  SIREN- oder SIRET-Registrierungsnummer:  Vertreten durch (Name des Unterzeichners des Vertrags):  Name: ………………………………………………  Vorname: ……………………………………  Eigenschaft des Vertreters:.  🕿  E-Mail:  Ort des Praktikums (falls anders als die Anschrift der Organisation): |

|  |  |
| --- | --- |
| **3 - DER SCHÜLER**  Name: ………………………………………………  Vorname: ……………………………………  Geschlecht: W 🞎 M 🞎 Geboren am: \_\_\_ /\_\_\_/\_\_\_\_  Adresse:  🕿  E-Mail:  **In Vorbereitung auf den Abschluss**: *(Vollständiger Titel der Ausbildung).*  **in Klassenstufe:** | **4 - Wenn der Schüler minderjährig ist: vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter**  Name: ………………………………………………  Vorname: ……………………………………    Adresse:  🕿  E-Mail |

|  |
| --- |
| **5 - Pädagogische Vorkehrungen für die Ausbildungszeit in der beruflichen Umgebung:**  Datum: von................................. bis................................. für das Schuljahr .......................  Wenn das Praktikum in verschiedenen Zeiträumen stattfindet:   * Vom…………………………… bis…………………………… * Vom…………………………… bis……………………………   1) Ziele der Ausbildungszeit(en) in der beruflichen Umgebung und zu erwerbende oder zu entwickelnde Fähigkeiten aus dem Referenzrahmen des betreffenden Abschlusses:  -  -  -  2) Die wichtigsten Aufgaben und Tätigkeiten, die dem Praktikanten übertragen werden und die sowohl den Fähigkeiten des jungen Menschen als auch den Zielen des Ausbildungszeitraums und dem pädagogischen Stand des Praktikanten entsprechen:  -  -  -  Pour minderjährige Jugendliche über 15 Jahre, die für reglementierte Arbeiten eingesetzt werden oder eingesetzt werden könnten, zu den Minderjährigen, die für eine Ausnahmegenehmigung in Frage kommen, siehe Anhang 1.  3) Stellenwert der Ausbildungszeit(en) in der beruflichen Umgebung in der Bewertung und Modalitäten der Bewertung dieser Zeit(en):  4) Modalitäten der Abstimmung und der pädagogischen Betreuung des Schülers durch die betreuende Lehrkraft und den Betreuer während des Zeitraums:  -  -  5) Zeit, die dem Praktikanten für die Erstellung des Berichts gewährt wird:  In diesem Rahmen kann die betreuende Lehrkraft dem Betreuer vorschlagen, die Aufgaben und Tätigkeiten, die vom Praktikanten ausgeführt werden können, anzupassen. Diese Anpassung kann auch vom Betreuer beantragt werden.  Stellenwert des Praktikums in der Bewertung.  Datum: vom…………………………… bis……………………………  Mit einer **Gesamtdauer** von ………………....... (Anzahl der Wochen / Monate) (Nichtzutreffendes bitte streichen)  entspricht ………………. Tagen der tatsächlichen Anwesenheit in der Aufnahmeorganisation.  Aufteilung bei nicht kontinuierlicher Anwesenheit: …..Anzahl der Stunden pro Woche oder Anzahl der Stunden pro Tag (Nichtzutreffendes bitte streichen).  Anmerkung: ………………………………………………………………………………  *(Jeder Zeitraum, der 7 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Anwesenheitsstunden entspricht, gilt als ein Tag. Jeder Zeitraum von mindestens 22 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Anwesenheitstagen entspricht einem Monat)* |

|  |  |
| --- | --- |
| **Betreuung des Praktikanten durch die Bildungseinrichtung**  Name und Vorname der betreuenden Lehrkraft:  Funktion (oder Fachbereich):  E-Mail: | **Betreuung des Praktikanten durch DAS UNTERNEHMEN oder die Aufnahmeorganisation**  Name und Vorname des Betreuers des Praktikums:  Funktion:  🕿  E-Mail: |

Es wurde Folgendes vereinbart:

**Artikel 1 - Gegenstand des Vertrags**

Der vorliegende Vertrag hat zum Ziel, zugunsten des auf Seite 1 genannten Schülers eine Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung durchzuführen, die durch den offiziellen Bezugsrahmen des Diploms, auf das er sich im Rahmen der schulischen Grundausbildung, für die er eingeschrieben ist, vorbereitet, zwingend vorgeschrieben ist.

Nur Schüler, die mindestens 14 Jahre alt sind, können die Ausbildungszeit in der beruflichen Umgebung, die Gegenstand dieses Vertrags ist, absolvieren.

Diese besondere Ausbildungszeit ist im Rahmen eines beruflichen oder technologischen Abschlusses vorgesehen oder wird im Rahmen des in Artikel R.715-1-5 des französischen Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs genannten Unterrichts durchgeführt. Sie wird nach den Bedingungen gestaltet, die in den Texten zur Festlegung der absolvierten Ausbildung festgelegt sind.

Das Ziel der Ausbildung in beruflicher Umgebung verfolgt einen pädagogischen Zweck. Der Schüler wird in die Aktivitäten des Aufnahmeunternehmens oder der Aufnahmeorganisation einbezogen, die direkt mit der pädagogischen Maßnahme zusammenhängen. In keinem Fall darf seine Teilnahme an diesen Aktivitäten die Beschäftigungssituation im Aufnahmeunternehmen oder in der Aufnahmeorganisation beeinträchtigen.

**Artikel 2 - Betreuung des Praktikanten**

Der Praktikant bleibt während der gesamten Ausbildungszeit in der beruflichen Umgebung unter schulischem Status und untersteht als solcher der Aufsicht des Direktors seiner Bildungseinrichtung. Der Direktor der Bildungseinrichtung sorgt mit der üblichen Sorgfalt dafür, dass die Bedingungen, unter denen das Praktikum stattfindet, so beschaffen sind, dass die Unversehrtheit, Gesundheit und Sicherheit des Schülers gewahrt bleiben und eine praktische Ausbildung gewährleistet ist, die der erhaltenen Ausbildung entspricht.

Während der Ausbildungszeit in der beruflichen Umgebung ist ein Betreuer, der zu diesem Zweck von dem Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung oder des Unternehmens bestimmt wird, sofern dieser nicht selbst der Betreuer ist, für die Aufnahme und Betreuung des jungen Menschen zuständig. Der Betreuer ist der Garant für die Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten pädagogischen Bestimmungen und ist für die Integrität, Gesundheit und Sicherheit des Praktikanten verantwortlich.

Die von dem Direktor der Bildungseinrichtung bestimmte betreuende Lehrkraft ist während dieser Zeit für die pädagogische Betreuung des jungen Menschen verantwortlich.

Alle Schwierigkeiten, die bei der Durchführung und im Verlauf des Zeitraums auftreten, müssen der betreuenden Lehrkraft der Bildungseinrichtung mitgeteilt werden, die sich dann an den Leiter der Bildungseinrichtung wendet.

Es wird für jeden Schüler ein Begleitheft erstellt. Es dient als Bindeglied zwischen der Ausbildungseinrichtung und dem Aufnahmeunternehmen oder der Aufnahmeorganisation des Praktikanten.

**Einheitliches Personalregister**

Die folgenden Informationen über den Praktikanten werden im einheitlichen Personalregister oder, falls nicht vorhanden, in dem an dessen Stelle tretenden Medium festgehalten:

* Nachname und Vorname des Praktikanten,
* Datum(e) des Beginns und des Endes der Ausbildungszeit in der beruflichen Umgebung,
* Name und Vorname des Betreuers,
* Ort(e), an dem der Praktikant anwesend ist.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 5 des vorliegenden Vertrags unterliegt der Schüler den allgemeinen Regeln, die im Aufnahmeunternehmen oder in der Aufnahmeorganisation gelten und die gegebenenfalls in der Hausordnung vorgesehen sind, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Arbeitszeiten und Disziplin. Dem Schüler kann unter den in Artikel 9 genannten Bedingungen gestattet werden, dem Unterricht fernzubleiben. Disziplinarmaßnahmen können nur von seiner Bildungseinrichtung auf der Grundlage eines Berichts des Verantwortlichen der Aufnahmeorganisation beschlossen werden. Der Schüler ist zur beruflichen Schweigepflicht verpflichtet. Der junge Mensch verpflichtet sich, in seinem Praktikumsbericht keine vertraulichen Informationen über das Aufnahmeunternehmen oder die Aufnahmeorganisation anzugeben.

**Artikel 3 – Arbeiten, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann**

Vor der Beschäftigung eines minderjährigen Jugendlichen mit verbotenen Arbeiten, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß den Artikeln D.4153-17 bis D.4153-35 des französischen Arbeitsgesetzbuchs erteilt werden kann, hat der Direktor des Unternehmens oder der Verantwortliche der Aufnahmeorganisation bei dem für dieses Unternehmen geografisch zuständigen Arbeitsinspektor eine für dieses betreffende Unternehmen drei Jahre gültige Ausnahmegenehmigung abzugeben.

Für die staatlichen Verwaltungen und ihre öffentlichen Einrichtungen, die dem Recht des öffentlichen Dienstes unterliegen, erfolgt diese Meldung beim Inspektor für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, für die Gebietskörperschaften durch den zuständigen Präventionsassistenten oder -berater.

Der junge Mensch darf diese Arbeiten nur unter der ständigen Aufsicht seines Betreuers durchführen.

Der Direktor des Unternehmens oder der Verantwortliche der Aufnahmeorganisation übermittelt vor Beginn des Praktikums die erfolgte Meldung an den zuständigen Arbeitsinspektor.

Anhang 1 zu diesem Vertrag enthält die Liste der Arbeiten, die der junge Mensch ausführen soll, sowie die gesetzlichen Anforderungen, die der Direktor des Unternehmens oder der Verantwortliche der Aufnahmeorganisation erfüllen muss sowie die von dem Direktor der Einrichtung zu erfüllenden Sorgfaltspflichten.

Wenn der junge Mensch minderjährig ist, muss dieser Anhang zwingend von dem Verantwortlichen der Aufnahmeorganisation oder des Unternehmens und dem Direktor der Einrichtung unterschrieben werden.

Der Direktor des Unternehmens oder der Verantwortliche der Organisation muss dafür sorgen, dass nur Materialien verwendet werden, die den Vorschriften entsprechen.

Generell gelten die geltenden und mit dem Arbeitsgesetzbuch übereinstimmenden Regeln zur Sicherheit am Arbeitsplatz für alle, Minderjährige und Volljährige. Besondere Aufmerksamkeit wird ihrer Betreuung durch den Betreuer während der Durchführung dieser Arbeiten gewidmet.

**Elektrische Sicherheit**

Der Schüler, der während seiner Ausbildungszeit in der beruflichen Umgebung an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und Ausrüstungen arbeiten muss, muss je nach Art der auszuführenden Arbeiten von dem Direktor des Unternehmens oder von dem Verantwortlichen der Aufnahmeorganisation dazu ermächtigt werden, wobei in diesem Fall auf Anhang 2 Bezug zu nehmen ist.

**Selbstfahrende mobile Arbeitsmittel und Hebezeuge**

Gemäß Artikel R.4323-55 des Arbeitsgesetzbuchs erfordert das Bedienen von selbstfahrenden mobilen Arbeitsmitteln und Arbeitsmitteln, die zum Heben von Lasten dienen, darunter auch landwirtschaftliche Traktoren, eine angemessene vorherige Schulung.

Für den Fall, dass minderjährige Schüler die Geräte benutzen müssen, ist Anhang 1 zu beachten.

**Tragen von Lasten**

Das Tragen von Lasten, die mehr als 20 % des Körpergewichts von minderjährigen Jugendlichen im Alter von mindestens 15 Jahren entsprechen, unterliegt keiner Ausnahmegenehmigung, sondern einem ärztlichen Gutachten zur Eignung, das der Direktor der Bildungseinrichtung dem Verantwortlichen des Aufnahmeunternehmens oder der Aufnahmeorganisation zur Verfügung stellt (Artikel R.4153-52 des Arbeitsgesetzbuchs). Gegebenenfalls sollte auf Anhang 2 verwiesen werden.

**Artikel 4 - Arbeitsmedizin**

Bevor ein minderjähriger Praktikant mit reglementierten Arbeiten betraut wird, muss sich der Praktikumsbetreuer beim Leiter der Einrichtung vergewissern, dass der Arzt, der die medizinische Untersuchung in der Einrichtung durchgeführt hat, ein positives Gutachten über die medizinische Eignung ausgestellt hat.

Ohne dieses positive ärztliche Gutachten darf der Praktikant unter keinen Umständen für Arbeiten eingesetzt werden, die für Minderjährige reglementiert sind.

Gemäß der technischen Anweisung DGT/DASIT1-CT1/2019 vom 11. Juni 2019 über Notfallverfahren und Maßnahmen in Bezug auf Jugendliche unter 18 Jahren, die von der Arbeitsaufsicht umgesetzt werden können, kann der Kontrollbeamte der Arbeitsaufsicht jederzeit die sofortige Abberufung des Praktikanten aus dem Unternehmen, in dem er seine Tätigkeit ausübt, veranlassen, sobald er mit verbotenen Arbeiten oder einer reglementierten Arbeit unter Bedingungen beschäftigt wird, die ihn einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit aussetzen, oder wenn er einem erheblichen Risiko ausgesetzt ist, dass seine Gesundheit, seine Sicherheit oder seine körperliche oder moralische Unversehrtheit beeinträchtigt.

Praktikanten werden im Arbeitsgesetzbuch zwar nicht als Arbeitnehmer betrachtet, sie genießen jedoch den gleichen Schutz und die gleichen Rechte wie diese.

Das Gesetz Nr. 2016-1088 vom 8. August 2016 und der Erlass Nr. 2016-1908 vom 27. Dezember 2016 über die Modernisierung der Arbeitsmedizin verstärken die Überwachung des Gesundheitszustands der Arbeitnehmer und damit folglich auch der Praktikanten.

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine individuelle Überwachung seines Gesundheitszustands. Diese ist auf seine Bedürfnisse und die mit seinem Arbeitsplatz verbundenen Risiken abgestimmt.

Den Praktikanten sollten je nach Gesundheitszustand und beruflicher Gefährdung 3 Arten der Betreuung angeboten werden: einfache individuelle Betreuung, angepasste individuelle Betreuung oder verstärkte individuelle Betreuung.

* Die „einfache“ medizinische Betreuung sieht einen Informations- und Präventionsbesuch (VIP) für die individuelle Betreuung vor (Artikel R.717-13 des französischen Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs), der innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung durchgeführt wird.
* Die medizinische Überwachung wird entweder im Hinblick auf den Gesundheitszustand (Artikel R.717-15 des französischen Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs) oder im Hinblick auf einen besonderen Zustand (behinderte Arbeitnehmer, Nachtarbeiter, Jugendliche unter 18 Jahren, schwangere Frauen...) als „angepasst“ bezeichnet. Diese Untersuchung erfolgt für Arbeitnehmer unter 18 Jahren vor der Zuweisung des Arbeitsplatzes, von Nachtarbeit, biologischen Risiken der Gruppe 2 und elektromagnetischen Feldern. Ein Besuch ist höchstens alle 5 Jahre durchzuführen, für behinderte Arbeitnehmer auf 3 Jahre verkürzt.
* Die medizinische Überwachung wird für Arbeitnehmer an Risikoarbeitsplätzen als „verstärkt“ bezeichnet (Artikel R.717-16 des französischen Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs): Sie erfolgt in Form einer medizinischen Untersuchung zur Feststellung der Eignung. Arbeitsplätze mit besonderen Risiken sind: Asbest, Blei, krebserregende Stoffe, biologische Arbeitsstoffe, ionisierende Strahlung, Überdruckrisiken, Absturzrisiko beim Auf- und Abbau von Gerüsten, Geräte mit Fahrerlaubnis, elektrische Zulassung, Jugendliche, die für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden, manuelle Handhabung von Lasten > 55 kg. Dieser Besuch erfolgt vor der Zuweisung an den Arbeitsplatz: ein Besuch höchstens alle vier Jahre mit einem Zwischenbesuch höchstens alle zwei Jahre.

Der Praktikumsbetreuer muss sicherstellen, dass die Betreuung je nach dem im Praktikum aufgenommenen Praktikanten ordnungsgemäß durchgeführt wird.

**Artikel 5 – Arbeitsdauer und Arbeitszeiten**

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht für eine Arbeit beschäftigt werden, die mehr als 8 Stunden pro Tag oder 35 Stunden pro Woche beträgt, einschließlich Arbeiten schulischer Art. Bei Jugendlichen unter 15 Jahren darf die Wochenarbeitszeit 32 Stunden nicht überschreiten, einschließlich der Arbeiten schulischer Art.

Für jeden 24-Stunden-Zeitraum muss für Jugendliche unter 16 Jahren eine tägliche Mindestruhezeit von 14 aufeinanderfolgenden Stunden und für Schüler zwischen 16 und 18 Jahren von 12 aufeinanderfolgenden Stunden festgelegt werden.

Bei mehr als viereinhalb Stunden täglicher Arbeit müssen Minderjährige eine Pause von mindestens 30 Minuten erhalten.

Die in Artikel L.714-1 und Artikel R.714-1 ff. des französischen Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen von der Sonntagsruhe gelten nicht für Jugendliche unter 16 Jahren, denen zwei aufeinanderfolgende wöchentliche Ruhetage gewährt werden müssen, die zwingend den Sonntag einschließen.

Im Gegensatz dazu gelten die gesetzlichen Ausnahmegenehmigungen von der Sonntagsruhe für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren unter den gleichen Bedingungen wie für Erwachsene, mit dem Unterschied, dass sie zwingend zwei aufeinanderfolgende Ruhetage pro Woche erhalten müssen.

Die täglichen Arbeitszeiten dürfen nicht vorsehen, dass minderjährige Schüler über 16 und unter 18 Jahren zwischen 22 Uhr und 6 Uhr und Schüler unter 16 Jahren zwischen 20 Uhr und 6 Uhr am Praktikumsort anwesend sind.

Bei Tätigkeiten im Pferdesektor, die mit dem Reiten und Führen bei Rennen verbunden sind, kann es Minderjährigen höchstens zweimal pro Woche und 30 Nächte pro Jahr erlaubt werden, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr zu arbeiten, sofern eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Nachtarbeit vorliegt, die vom Arbeitsinspektor gemäß den Artikeln R.3163-1 bis R.3163-5 des französischen Arbeitsgesetzbuchs für höchstens ein Jahr genehmigt wird und verlängerbar ist.

|  |
| --- |
| Dauer der Arbeitszeit  Wöchentliche Anwesenheitsdauer des Praktikanten in der Aufnahmeeinrichtung:  Wenn der Praktikant nachts, an Sonn- oder Feiertagen in der Aufnahmeorganisation anwesend sein muss,  Bitte angeben:  In diesem Fall geben Sie bitte die Ausgleichsruhezeit an, die der Praktikant erhält: ............................ |

**Artikel 6 – Versicherungen**

Der Verantwortliche des Aufnahmeunternehmens oder der Aufnahmeorganisation trifft die notwendigen Vorkehrungen, um seine zivilrechtliche Haftung zu gewährleisten, wann immer sie entsteht:

* Entweder durch Abschluss einer besonderen Versicherung, die seine zivilrechtliche Haftung im Falle eines dem Unternehmen oder der Aufnahmeeinrichtung zuzurechnenden Fehlverhaltens gegenüber dem Praktikanten garantiert,
* oder indem er seinem bereits abgeschlossenen Vertrag „Betriebshaftpflicht“ oder „Berufshaftpflicht“ einen Zusatz über den Praktikanten hinzufügt.

Der Direktor der Bildungseinrichtung schließt eine Versicherung ab, die die Haftpflicht des Schülers für Schäden abdeckt, die er während der Dauer oder anlässlich seines Praktikums sowie außerhalb des Unternehmens oder der Aufnahmeeinrichtung oder auf dem Weg zum Praktikumsort oder nach Hause verursachen könnte.

Bei einem Praktikum im Ausland und in Übersee schließt der junge Mensch einen Betreuungsvertrag ab (Rückführung im Krankheitsfall, Rechtsbeistand, ...).

Wenn das Aufnahmeunternehmen oder die Aufnahmeorganisation dem Praktikanten ein Fahrzeug zur Verfügung stellt, ist es seine Aufgabe, vorab zu prüfen, ob die Versicherungspolice des Fahrzeugs die Nutzung durch einen jungen Praktikanten abdeckt.

Wenn der junge Mensch im Rahmen seines Praktikums ein eigenes Fahrzeug benutzt, muss er dies dem Versicherer dieses Fahrzeugs ausdrücklich mitteilen und gegebenenfalls die Prämie dafür entrichten.

**Artikel 7 – Kranken-, Mutterschafts- und Arbeitsunfallversicherung des Schülers im Praktikum**

In Bezug auf den Versicherungsschutz bei Krankheit und Mutterschaft:

* Der Schüler ist als Anspruchsberechtigter seiner Eltern gegen Krankheit und bei Mutterschaft versichert, andernfalls durch die allgemeine Krankenversicherung.
* Für Praktika innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) muss der junge Mensch die Europäische Krankenversicherungskarte beantragen.
* Bei Praktika außerhalb der Europäischen Union ist es ratsam, eine Versicherung abzuschließen, die die Behandlungskosten abdeckt, die nicht von der Krankenversicherung oder der gesetzlichen Arbeitsunfallversicherung übernommen werden.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel L.751-1, II, (1°) (Festland), L.761-14 (1°) (Elsass-Mosel) des französischen Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs und L.412-8-(2°)-a des französischen Gesetzbuchs der Sozialversicherung (Überseedepartements) sind Schülerpraktikanten im Bereich der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung während der Ausbildung in beruflicher Umgebung durch die gesetzliche Garantie für Arbeitsunfälle der Schüler im Bereich der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung abgesichert.

Durch diese Garantie wird der Schüler der Kasse unterstellt, die für die Bildungseinrichtung zuständig ist, es sei denn, er erhält eine Gratifikation, die höher ist als die in Artikel 10 dieses Vertrags festgelegte.

Im Falle eines Unfalls, der dem Praktikanten entweder während der Arbeit oder auf dem Hin- und Rückweg widerfährt, verpflichtet sich der Verantwortliche des Aufnahmeunternehmens oder der Aufnahmeorganisation, den Direktor der Bildungseinrichtung an dem Tag, an dem sich der Unfall ereignet hat, oder spätestens innerhalb von 24 Stunden zu informieren.

Bei einem Unfall im Ausland informiert das Aufnahmeunternehmen oder die Aufnahmeorganisation die Bildungseinrichtung spätestens innerhalb von 48 Stunden schriftlich.

Die Meldung eines Arbeitsunfalls muss vom Direktor der Bildungseinrichtung auf jedem beliebigen Weg innerhalb von 48 Stunden nach der Benachrichtigung durch das Aufnahmeunternehmen oder die Aufnahmeorganisation an die für die Einrichtung zuständige Kasse der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die Kasse der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für Elsass-Mosel oder die allgemeine Sozialversicherungskasse für die überseeischen Departements gerichtet werden.

**Artikel 8 – Zeitlicher Ablauf außerhalb der Schulzeit**

Dieser Vertrag gilt für Ausbildungszeiten in beruflicher Umgebung, bei denen der Ausbildungsrahmenplan ausdrücklich vorsieht, dass diese teilweise außerhalb der Schulzeit stattfinden können, und zwar innerhalb eines darin festgelegten Zeitrahmens. Diese Zeiten liegen vor dem Erwerb des Abschlusses.

Wenn der Verantwortliche des aufnehmenden Unternehmens oder der aufnehmenden Einrichtung den jungen Menschen auf eigene Initiative außerhalb der Zeiträume beschäftigt, die in dem Praktikumsvertrag vorgesehen sind, den er mit dem Direktor der Bildungseinrichtung unterzeichnet hat, verliert der Jugendliche seinen Schulstatus mit der Folge, dass er den Status eines Arbeitnehmers erlangt und das aufnehmende Unternehmen oder die aufnehmende Einrichtung verpflichtet ist, eine vorherige Einstellungserklärung abzugeben und ein Gehalt sowie die entsprechenden Beiträge zu zahlen.

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen diese Zeiten außerhalb der Schulzeit nicht mehr als die Hälfte der Zeit der betreffenden Schulferien betragen.

**Artikel 9 – Abwesenheiten und Urlaub des Praktikanten**

Vom Betreuer genehmigte Arten von Abwesenheiten und Urlaub:

* Abwesenheit im Rahmen von Verpflichtungen, die von der Bildungseinrichtung bescheinigt werden, insbesondere bei Vorlage der Einladung der Einrichtung an den Betreuer;
* Abwesenheit aus persönlichen Gründen, mit notwendiger Genehmigung des Betreuers;
* Bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Vaterschaft, Adoption, gegen Nachweis, der an das aufnehmende Unternehmen oder die Aufnahmeorganisation gerichtet ist: Ärztliches Attest in den ersten drei Fällen, Nachweis in den anderen beiden Fällen, der dem Betreuer innerhalb von 48 Stunden vorgelegt werden muss.

Der Praktikant erhält Urlaub und Abwesenheitsgenehmigungen von gleicher Dauer wie die für Arbeitnehmer in den Artikeln L.1225-16 bis L.1225-28, L.1225-35, L.1225-37, L.1225-46 des Arbeitsgesetzbuchs vorgesehenen.

Diese Elemente werden von der Aufnahmeorganisation so schnell wie möglich an die Bildungseinrichtung weitergeleitet.

Krankheit, Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption können vergütet werden, ohne dass es eine Verpflichtung dazu gibt. Im Falle einer Gratifikation werden für diese Situationen Sozialversicherungsbeiträge fällig.

**Artikel 10 – Finanzielle Bestimmungen**

**Gratifikation**

Aufgrund dieses Schulstatus hat der Praktikant keinen Anspruch auf eine Vergütung seitens der Aufnahmeorganisation. Er erhält eine Gratifikation unter den unten genannten Bedingungen.

Wenn in Frankreich die Dauer der Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung mehr als zwei aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Monate innerhalb eines Schuljahres beträgt, ist diese zwingend Gegenstand einer Gratifikation. Wird dieser Zeitraum im Rahmen des angemessenen Rhythmus absolviert, wird die Gratifikation ab dem Zeitpunkt gewährt, an dem die Dauer mehr als drei aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Monate beträgt.

Außer bei Sonderregelungen in bestimmten französischen überseeischen Gebietskörperschaften beträgt der Stundenbetrag der Gratifikation 15 % der gemäß Artikel L.241-3 des Sozialversicherungsgesetzbuchs festgelegten stündlichen Obergrenze des Gesetzbuchs der Sozialversicherung. In einem Branchen- oder Fachvertrag kann ein höherer Betrag als dieser Satz festgelegt werden.

Die Gratifikation ist gemäß der unten aufgeführten Regelung für jede Stunde der Anwesenheit ab dem ersten Tag des ersten Monats bei derselben Aufnahmeorganisation fällig.

Die Gratifikation gilt unbeschadet der Erstattung der Kosten, die dem Praktikanten für die Durchführung seiner Ausbildungszeit im beruflichen Umfeld entstanden sind, und der gegebenenfalls angebotenen Vergünstigungen für Verpflegung, Unterkunft und Transport.

Die Aufnahmeorganisation kann beschließen, eine Gratifikation für Ausbildungszeiten in beruflicher Umgebung mit einer Dauer von zwei Monaten oder weniger (oder drei Monaten bei entsprechendem Rhythmus) zu zahlen.

Im Falle der Aussetzung oder Kündigung des Vertrages wird der Betrag der dem Praktikanten zustehenden Gratifikation entsprechend der Dauer der absolvierten Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung anteilig berechnet.

Die Dauer, für die ein Anspruch auf Gratifikation besteht, wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Vertrags und seiner eventuellen Nachträge sowie der Anzahl der Tage, die der Praktikant tatsächlich in der Aufnahmeorganisation anwesend war, beurteilt.

Die Dauer der in den Artikeln L.124-5 und L.124-6 des französischen Bildungsgesetzbuchs vorgesehenen Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung wird entsprechend der tatsächlichen Anwesenheitszeit des Praktikanten in der Aufnahmeorganisation berechnet:

* Jeder Zeitraum von mindestens sieben Anwesenheitsstunden, unabhängig davon, ob sie aufeinander folgen oder nicht, wird als ein Tag angesehen.
* Jeder Zeitraum von mindestens 22 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Anwesenheitstagen wird als ein Monat betrachtet.

Im Falle eines Arbeitsunfalls ist der Schüler von der Kasse, die die Leistung im Auftrag seiner Bildungseinrichtung verwaltet, gegen Arbeitsunfälle versichert, nämlich........

Die Arbeitsunfallversicherung des Praktikanten fällt in den Zuständigkeitsbereich des aufnehmenden Unternehmens oder der aufnehmenden Einrichtung, wenn die gezahlte Gratifikation 15 % der Stundenhöchstgrenze der Sozialversicherung übersteigt.

Die Gratifikation ist von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit, wenn ihr Betrag gemäß Artikel L.136-1-1, Artikel D.136-1, b) 1° III des Gesetzbuchs der Sozialversicherung den Schwellenwert nicht überschreitet, der 15 % der Stundenhöchstgrenze der Sozialversicherung multipliziert mit der Anzahl der im Laufe des betreffenden Monats geleisteten Praktikumsstunden entspricht.

Wenn dies nicht der Fall ist, werden die Sozialversicherungsbeiträge mit der Differenz zwischen dem Betrag der Gratifikation und 15 % der Stundenhöchstgrenze der Sozialversicherung berechnet.

|  |
| --- |
| Gratifikation im Rahmen der Ausbildungszeit in der beruflichen Umgebung (période de formation en milieu professionnel, PFMP)  **JA NEIN**  Eine Gratifikation ist dem Praktikanten aufgrund des vorliegenden Vertrags über mehr als zwei Monate Praktikum (44 Tage, kontinuierlich oder diskontinuierlich ab der 309. Praktikumsstunde) zu zahlen (oder drei Monate für den angemessenen kontinuierlichen oder diskontinuierlichen Rhythmus (66 Tage), ab der 463. Praktikumsstunde)  Die Höhe der Gratifikation wird auf ............... € pro Stunde (1) ...........pro Tag (1)..............., pro Monat (1) .............. festgelegt.  (1) Nichtzutreffendes streichen  Die Gesamtdauer der Ausbildungszeit in der beruflichen Umgebung beträgt:  Die Gesamtgratifikation bei Vollständigkeit der Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung beträgt:  Die Auszahlungsmodalitäten sind wie folgt:.............................................................  ….................................................................................................................................. |

**Finanzielle Zuwendung, die im Rahmen der Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung gewährt wird**

In Anwendung des Erlasses Nr. 2023-765 vom 11. August 2023 über die Zuwendung zugunsten von Schülern des beruflichen Bildungswegs im Rahmen der Aufwertung der Ausbildungszeiten in beruflicher Umgebung und des Erlasses vom 11. August 2023 zur Festlegung der Beträge und der Bedingungen für die Auszahlung der Zuwendung an Schüler des beruflichen Bildungswegs, die Ausbildungszeiten in beruflicher Umgebung absolvieren, wird die finanzielle Zuwendung an Schüler des beruflichen Bildungswegs, die an Ausbildungszeiten in beruflicher Umgebung beteiligt sind, gewährt, wobei die finanzielle Zulage für Ausbildungszeiten in beruflicher Umgebung allen Schülern gezahlt wird, die eine schulische Erstausbildung absolvieren, in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung unter Vertrag sind und sich in der Erstausbildung auf einen Berufsabschluss der Stufe 3 oder 4 vorbereiten (alle Fachrichtungen des beruflichen Befähigungsnachweises (CAP und CAPA) und alle Fachrichtungen des Berufsabiturs (Baccalauréat professionnel)), die vom für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium ausgestellt werden.

Diese Zulage wird vom Staat für alle Tage gezahlt, die der Gymnasiast im Rahmen des Vertrags der Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung verbracht hat und die mithilfe des Praktikumsnachweises im Anhang zu diesem Vertrag nachgewiesen werden.

Der Praktikant hat unter den gleichen Bedingungen wie die Beschäftigten der Aufnahmeorganisation Zugang zu den sozialen und kulturellen Aktivitäten dieser Organisation, zur Betriebskantine und zu Essensmarken, zur Übernahme der Transportkosten.

|  |
| --- |
| Andere „finanzielle“ Bedingungen  Der Praktikant erhält Zugang zu einer Unterkunft: ja nein  Der Praktikant erhält Zugang zur Betriebskantine und zu Essensmarken (nur, wenn die Mitarbeiter der Aufnahmeorganisation diese erhalten): ja nein  Der Praktikant erhält Zugang zu der Übernahme der Transportkosten gemäß Artikel L.3261-2 des Arbeitsgesetzbuchs oder im Falle einer Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung auf deren Übernahme unter den Bedingungen des Erlasses Nr. 2010-676 vom 21. Juni 2010 (nur wenn die Beschäftigten der aufnehmenden Einrichtung diese erhalten): Ja Nein  Der Praktikant erhält Zugang zu den sozialen und kulturellen Aktivitäten der Aufnahmeorganisation (nur wenn diese auch den Beschäftigten der Aufnahmeorganisation zur Verfügung stehen): Ja Nein |

**Artikel 11 – Unterbrechung des Zeitraums**

Der Direktor der Bildungseinrichtung kann das Praktikum jederzeit beenden, wenn die Aufnahmeorganisation oder das Aufnahmeunternehmen die Anforderungen nicht mehr erfüllt:

* Die gesundheitlichen, sicherheitstechnischen und moralischen Voraussetzungen, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Praktikums unerlässlich sind;
* Die Bedingungen für die Betreuung durch eine kompetente Person, insbesondere während der Ausführung der Arbeiten, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Der Direktor des Unternehmens oder der Verantwortliche der Aufnahmeorganisation kann nach Unterrichtung des Direktors der Bildungseinrichtung beschließen, die Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung vorzeitig zu beenden, wenn es zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Disziplin, die Hausordnung oder zu unentschuldigten Fehlzeiten des Praktikanten kommt.

Der Praktikant kann seine Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung in Absprache mit dem Direktor der Einrichtung abbrechen, wenn das Unternehmen oder die Organisation, die den Praktikanten aufnimmt, die Bestimmungen des Vertrags nicht einhält.

**Artikel 12 – Informationen zur Krankenversicherung / Aufschub und Bestätigung des Zeitraums**

Der Direktor der Bildungseinrichtung und der Verantwortliche der Aufnahmeorganisation oder des Unternehmens informieren sich gegenseitig über Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Vertrags ergeben könnten, und treffen im gegenseitigen Einvernehmen in Verbindung mit der betreuenden Lehrkraft des pädagogischen Teams die geeigneten Vorkehrungen, um diese zu beenden.

Im Falle einer Unterbrechung der Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung aus den in Artikel 11 genannten Gründen und im Einvernehmen zwischen den Parteien des Vertrags ist eine Verschiebung der gesamten oder eines Teils der berufsbezogenen Ausbildungszeit durch einen Nachtrag zu diesem Vertrag möglich, damit die Gesamtdauer der Zeit wie ursprünglich vorgesehen erreicht werden kann. Im Falle einer Unterbrechung der Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung aus den in Artikel 9 genannten Gründen schlägt die akademische Behörde dem Praktikanten eine alternative Modalität zur Validierung seiner Ausbildung vor oder validiert die Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung, auch wenn diese nicht die im Curriculum vorgesehene Dauer erreicht hat.

**Artikel 13 – Praktikumsnachweis**

Nach Abschluss der Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung wird dem Praktikanten von dem Aufnahmeunternehmen oder der Aufnahmeorganisation ein Praktikumsnachweis ausgestellt. Dieser Nachweis enthält die tatsächliche Gesamtdauer des Praktikums und den Gesamtbetrag der an den Praktikanten gezahlten Gratifikation, falls zutreffend. Ein Muster eines solchen Nachweises finden Sie im Anhang.

**Artikel 14 - Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung außerhalb des französischen Hoheitsgebiets**

Für jede Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung im Ausland wird dem Praktikumsvertrag ein Informationsblatt beigefügt, das die Regelungen des Gastlandes zu den Rechten und Pflichten des Praktikanten darstellt (Artikel L.124-20 des Bildungsgesetzbuchs). Dieses Merkblatt enthält insbesondere Angaben zu den Einreisebedingungen, zur Sicherheit im Gastland und zum Status des Praktikanten in Bezug auf das örtliche Recht.

Sofern keine Ausnahme vorliegt oder die Vertragsparteien des Vertrags dies vorher vereinbart haben, gilt für den Praktikanten das örtliche Recht. Die französische Gratifikationspflicht ist also nicht an das örtliche Recht gebunden. Eine Gratifikation kann gewährt werden, wenn dies zwischen der Aufnahmeorganisation und der entsendenden Organisation vereinbart wird.

**Artikel 15**

Ein Exemplar dieses Vertrags und seiner Anhänge wird jeder Partei nach der Unterzeichnung durch alle Parteien und vor Beginn der Ausbildungszeit in beruflicher Umgebung ausgehändigt.

Erstellt in:

Am:

(Ein Exemplar pro Unterzeichner)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Der Verantwortliche des Aufnahmeunternehmens oder der Aufnahmeorganisation oder sein Vertreter  Name:  Vorname:  Unterschrift: | | Der Direktor der Bildungseinrichtung  Name:  Vorname:  Unterschrift: | |
|  | Der Praktikant und / oder sein gesetzlicher Vertreter  Name:  Vorname:  Unterschrift: | |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Die betreuende Lehrkraft  Im Rahmen der pädagogischen Betreuung gemäß Artikel D.124-3  Name:  Vorname:  Unterschrift: | Der Betreuer (wenn er nicht mit dem Direktor des Unternehmens oder dem Verantwortlichen der Aufnahmeorganisation identisch ist)  Name:  Vorname:  Unterschrift: |

Dem Vertrag beizufügende Unterlagen:

* Anhang zu Ausnahmegenehmigungen von regulierten Arbeiten;
* Anhang zu Praktikumsnachweisen.